



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accreditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

## Vereinfachtes Verfahren zur Erneuerung der institutionellen Akkreditierung nach HFKG

09.12.2016





## Inhalt

1	Einleitung .....	1
1.1	Ausgangslage .....	1
1.2	Umfeld in der Schweiz .....	1
1.3	Umfeld in Europa .....	2
2	Umfragen .....	3
2.1	Bei Hochschulen .....	3
2.2	Bei Mitgliedagenturen und Institutionen, die dem ENQA angeschlossen sind .....	4
3	Ansätze für eine Vereinfachung .....	5
3.1	Vereinfachung in Bezug auf den Umfang der Begutachtung .....	6
3.2	Vereinfachung der Form der Begutachtung .....	7
4	Feststellung .....	10

## 1 Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

- Am 1. Januar 2015 ist das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) in Kraft getreten.
- Am 28. Mai 2015 hat der Hochschulrat die Akkreditierungsrichtlinien HFKG verabschiedet.
- Am 9. Juni 2015 hat Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann, Präsident der Schweizerischen Hochschulkonferenz, dem Präsidenten des Schweizerischen Akkreditierungsrats, Jean-Marc Rapp, schriftlich mitgeteilt, der Hochschulrat habe beschlossen, in den Richtlinien den Grundsatz eines vereinfachten Verfahrens für die Erneuerung der Akkreditierung zu verankern. Vorbehaltlich besonderer Gründe wird sich dieses Verfahren an alle Hochschulen und an alle anderen Institutionen des Hochschulbereichs richten, die das Verfahren der institutionellen Akkreditierung nach HFKG durchlaufen haben und ohne Auflagen akkreditiert wurden. Der Hochschulrat hat beschlossen, den Schweizerischen Akkreditierungsrat zu beauftragen, Vorschläge für die Umsetzung des oben erwähnten Grundsatzes zu erarbeiten und diese an der Sitzung des Hochschulrats vom Mai 2017 zu unterbreiten.
- Am 18. September 2015 beauftragte der Schweizerische Akkreditierungsrat die AAQ, entsprechende Umsetzungsvorschläge zu erarbeiten, und genehmigte das von der AAQ vorgeschlagene Vorgehen und den damit verbundenen Zeitplan.

### 1.2 Umfeld in der Schweiz

Seit dem 1. Januar 2015 und dem Inkrafttreten des HFKG ist die institutionelle Akkreditierung eine Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht gemäss Artikel 29 HFKG, für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen gemäss Artikel 45 HFKG und für die Programmakkreditierung. Die Akkreditierungsrichtlinien HFKG dienen zur Umsetzung von Artikel 30 HFKG zu den Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung; sie legen das Akkreditierungsverfahren und die Qualitätsstandards fest.

Alle öffentlichen und privaten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs müssen alle sieben Jahre das gleiche Verfahren durchlaufen und die gleichen Qualitätsstandards erfüllen. Die institutionelle Akkreditierung nach HFKG ist für die Universitäten eine Entlastung, da sie sich unter dem alten Recht alle vier Jahre einem „Quality Audit“ unterziehen mussten<sup>1</sup>. Dasselbe gilt für die Fachhochschulen, die alle ihre neuen Bachelor- und Master-Studiengänge vor dem Inkrafttreten des HFKG akkreditieren lassen mussten<sup>2</sup>. Die Pädagogischen Hochschulen dagegen sind nach wie vor verpflichtet, ihre Abschlüsse von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkennen zu lassen. Hinzu kommt nun die institutionelle Akkreditierung nach HFKG.

Der für die Qualitätssicherungsverfahren geltende Grundsatz der «Fitness for Purpose» ist für alle Akteure von zentraler Bedeutung und insbesondere wichtig für die Hochschulen, die Mittel in das Verfahren investieren. Der Schweizerische Akkreditierungsrat und die AAQ sind offen für alle Vorschläge, die in diesem Sinne sind, soweit sie dem HFKG und den European Standards and Guidelines (ESG 2015)<sup>3</sup> entsprechen.

---

<sup>1</sup> Universitätsförderungsgesetz (UFG) und Qualitätssicherungsrichtlinien vom 7. Dezember 2006; aufgehoben.

<sup>2</sup> Fachhochschulgesetz (FHSG) und FH-Akkreditierungsrichtlinien vom 4. Mai 2007; aufgehoben.

<sup>3</sup> Standards and guidelines for quality assurance in the European Higher Education Area (ESG 2015).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in einer Vorversion des HFKG die Erneuerung der Akkreditierung bereits thematisiert wurde und auf Ebene des Bundesgesetzes geregelt werden sollte. Die Botschaft zum Artikel 34 HFKG und zu dessen später gestrichenen Absätzen 2 und 3 stand jedoch im Widerspruch zu einer erleichterten Erneuerung der Akkreditierung. In dieser Botschaft ist Folgendes festgehalten: «*Absatz 2* sieht vor, dass das Gesuch um Erneuerung einer Akkreditierung wieder im Rahmen eines *ordentlichen Akkreditierungsverfahrens* erfolgt. Erstakkreditierungen begründen damit keinen Anspruch auf ein *verkürztes Verfahren oder auf eine längere Wirkungsdauer* der erneuerten Akkreditierung.<sup>4</sup> »

Die Absätze 2 und 3 von Artikel 34 HFKG zur Erneuerung der Akkreditierung und der Vorschlag, in Absatz 1 die Wirkungsdauer der Akkreditierung auf sechs bis acht Jahre festzulegen, wurden in der endgültigen Version des Gesetzes gestrichen. Damit schlossen sich der Ständerat und anschliessend auch der Nationalrat der Auffassung von Ständerat Theo Maissen an. Dieser hatte geltend gemacht, dies müsse vom Hochschulrat festgelegt werden und aufgrund der mangelnden Erfahrung im Bereich der institutionellen Akkreditierung könne die angemessene Wirkungsdauer der Akkreditierung bzw. der Erneuerung einer Akkreditierung noch nicht abgeschätzt werden.<sup>5</sup>

### 1.3 Umfeld in Europa

In Artikel 32 HFKG ist in Bezug auf das Akkreditierungsverfahren festgelegt, dass dieses internationalen Standards entsprechen muss. Bei diesen internationalen Standards für die Qualitätssicherung in der Schweiz, welche die AAQ für ihre Verfahren umsetzt, handelt es sich in erster Linie um europäische Standards, die in den European Standards and Guidelines (ESG 2015) festgelegt sind. Deren überarbeitete Version wurde im Mai 2015 von den Ministern verabschiedet, die im europäischen Hochschulraum – dem auch die Schweiz angehört – für die höhere Bildung zuständig sind. Die ESG schliessen sich an die Erklärung von Bologna und an deren Monitoring-Prozess an. Die Erklärung von Bologna wurde auch von der Schweiz unterzeichnet. Im Zusammenhang mit der zunehmenden internationalen Mobilität ist es für die Schweiz angesichts ihrer geografischen Lage mitten in Europa und des hervorragenden Rufs ihrer Hochschulen von ausschlaggebender Bedeutung, dass ihre Prozesse mit den im europäischen Hochschulraum (EHR) angewandten Verfahren vereinbar sind.

Die Tatsache, dass die AAQ die ESG erfüllt, ist ein Qualitätsmerkmal und wird durch ihre Zugehörigkeit zu ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education) und zum EQAR (European Quality Assurance Register for Higher Education) bestätigt. Im Rahmen einer externen Begutachtung überprüfen diese beiden Institutionen alle fünf Jahre, ob die AAQ die ESG nach wie vor erfüllt. Die Zugehörigkeit der AAQ zu ENQA und zum EQAR ist für die Schweizer Hochschulen von Vorteil: Sie können damit eine Akkreditierung geltend machen, die von einer Agentur durchgeführt wurde, deren Qualität auf europäischer Ebene anerkannt ist. Im Übrigen ist die Zugehörigkeit zum EQAR eine Voraussetzung dafür, dass eine Agentur vom Schweizerischen Akkreditierungsrat anerkannt wird.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 29. Mai 2009, Seite 4649.

<sup>5</sup> Amtliches Bulletin, Ständerat, Herbstsession 2010, Zwölfte Sitzung, 30. September 2010, 09.057.

<sup>6</sup> Richtlinien vom 11. Dezember 2015 des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Anerkennung von Agenturen für die Akkreditierung nach HFKG (Anerkennungsrichtlinien).

## 2 Umfragen

### 2.1 Bei Hochschulen

Im September 2015 sandte die AAQ verschiedenen Institutionen, die kürzlich eine externe Begutachtung auf institutioneller Ebene durchlaufen hatten – zehn Universitäten und zwei Eidgenössische Technische Hochschulen, die im Zeitraum 2013/14 nach UFG begutachtet worden waren, sowie fünf private Hochschulen, die gemäss Artikel 75 Absatz 3 HFKG akkreditiert worden waren –, einen Fragebogen mit den folgenden Fragen zu:

1. Was erwarten Sie von einem vereinfachten Verfahren für die Erneuerung der Akkreditierung?
2. Auf welche Aspekte sollte sich die Vereinfachung Ihrer Auffassung nach beziehen? Auf die begutachteten Elemente? Auf die Qualitätsstandards? Auf die Form des Verfahrens (beispielsweise ohne Vor-Ort-Visite)? Andere Aspekte?

### Ergebnisse

Alle fünf akkreditierten privaten Institutionen haben den Fragebogen beantwortet, während nur sieben der zwölf begutachteten öffentlichen Hochschulen reagiert haben. Eine Hochschule hat betont, es sei sehr schwierig, sich zu einer allfälligen Vereinfachung des Verfahrens zu äussern, bevor man die erste institutionelle Akkreditierung nach HFKG durchlaufen hat. Aus den Antworten resultieren die folgenden Punkte:

- Der Grundsatz eines vereinfachten Akkreditierungsverfahrens, das für die Hochschulen mit weniger Aufwand verbunden ist, wird begrüsst, doch nach Auffassung der befragten Institutionen darf dadurch die Qualität nicht beeinträchtigt werden.
- Beim Verfahren für die Erneuerung der Akkreditierung (Selbstbeurteilungsbericht und Vor-Ort-Visite) könnte die Qualitätsentwicklung im Fokus stehen, und das Verfahren könnte beispielsweise auf die folgenden Aspekte ausgerichtet sein:
  - Änderungen und neue Elemente, die sich seit der Akkreditierung ergeben haben;
  - Überprüfung der Entwicklungsziele;
  - Weiterverfolgung der Empfehlungen, die sich aus der Akkreditierung ergeben;
  - hauptsächliche Mechanismen der Qualitätssicherung und ihre Zweckmässigkeit/Effizienz statt der Instrumente;
  - «grundlegende» Standards;
  - wesentliche Punkte für die Hochschule.
- Die Ziele, der Umfang und die Form der Vor-Ort-Visite der Gutachtergruppe könnten ausgehend von den Ergebnissen der vorhergehenden Akkreditierung und nach der Analyse des Selbstbeurteilungsberichts festgelegt werden.
- Die Gutachtergruppe und die Zahl der Personen, mit denen ein Treffen durchgeführt wird, könnte reduziert werden. Doch es ist sehr wichtig, dass externe Gutachterinnen und Gutachter beigezogen werden.
- Die Vor-Ort-Visite ist zwar mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden, doch sie gibt der Gutachtergruppe die Möglichkeit, sich ein genaueres Bild von den tatsächlichen Verhältnissen in der betreffenden Hochschule zu machen.

- Die Gutachtergruppe könnte sich auf Fortschrittsberichte (Progress Reports) stützen, die von der Hochschule regelmässig vorgelegt werden.
- Für die Erarbeitung des Selbstbeurteilungsberichts könnten weniger Beteiligte einbezogen werden (> geringerer Aufwand für die Hochschule).
- Die Anerkennung oder Berücksichtigung der Ergebnisse von anderen Beurteilungen könnte erleichtert werden.
- Es könnte ein vereinfachtes Verfahren angeboten werden, das im Wechsel mit einem Standardverfahren durchgeführt wird.
- Die Geltungsdauer der Akkreditierung könnte verlängert werden.

## 2.2 Bei Mitgliedagenturen und Institutionen, die dem ENQA angeschlossen sind

Parallel zum oben erwähnten Fragebogen sandte die AAQ rund 50 Mitgliedagenturen und etwa 40 Organisationen, die der ENQA angeschlossen sind, einen Fragebogen mit den folgenden Fragen zu:

1. Do you conduct external quality assurance procedures at institutional level? If yes, how long is the validity of the decision?
2. Do you have any form of “light” or alternative external quality assurance procedure for higher education institutions (HEI)? Or are you thinking about introducing one?
3. If yes, when is it applicable, under what conditions? Renewal, depending on the outcomes of the previous procedure, other?
4. If yes, what aspects are being simplified? Evaluation criterion, procedure format (e.g. no on-site visit), length of validity, other?

### Ergebnisse

14 Agenturen und Institutionen, die externe Begutachtungen auf institutioneller Ebene durchführen, haben den Fragebogen beantwortet. Ihre Entscheidungen sind zwischen fünf und sieben Jahren gültig.

Bislang führt keine dieser Agenturen ein vereinfachtes Verfahren durch. Einige der befragten Agenturen und Institutionen (beispielsweise in Spanien und Deutschland) haben darauf hingewiesen, dass der institutionelle Ansatz im Vergleich zum programmorientierten Ansatz bereits einer Vereinfachung entspricht.

Vor diesem Hintergrund befassen sich einige Agenturen mit Lösungsansätzen, von denen gewisse Elemente für die Schweiz von Interesse sein könnten. So sieht beispielsweise AQ Austria<sup>7</sup>, die für die privaten Universitäten eine Akkreditierung mit einer Geltungsdauer von sechs Jahren durchführt, die Möglichkeit vor, nach zwei aufeinanderfolgenden positiven Akkreditierungen eine doppelt so lange Geltungsdauer festzulegen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Automatismus, sondern um eine Möglichkeit, und die Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer sind noch nicht bekannt. Die ersten Fälle werden erst nach dem nächsten Akkreditierungszyklus nach 2020 erwartet.

---

<sup>7</sup> Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. [www.aq.ac.at](http://www.aq.ac.at).

In Deutschland verlängert der Akkreditierungsrat<sup>8</sup> die Geltungsdauer der Akkreditierungsentscheide zwischen der ersten Akkreditierung und den nachfolgenden Akkreditierungen von sechs auf acht Jahre.

QQI<sup>9</sup> in Irland sieht vor, für die zweite Akkreditierung mit Hilfe verschiedener Ansätze Elemente der laufenden Kontrolle mit Elementen für die periodische Qualitätsentwicklung zu kombinieren. Nach einem ersten «Standardverfahren», bei dem es in erster Linie nicht um die Qualitätsentwicklung, sondern um Aspekte im Zusammenhang mit der Überprüfung und der Konformität geht, gewährleistet die Hochschule die Weiterverfolgung dieser Überprüfungsaspekte durch ein Monitoring sowie durch Jahresberichte und regelmässige Gespräche mit der Agentur. Auf diese Weise ist der Kontrollansatz gewährleistet – sofern dies tatsächlich der Fall ist, kann die periodische Begutachtung durch eine Gutachtergruppe auf Aspekte fokussiert werden, die mit der Qualitätsentwicklung zusammenhängen. Zu diesem Zweck verwendet die Gutachtergruppe ein Bezugssystem («Terms of Reference»), das speziell für den entsprechenden Bereich oder den betreffenden Hochschultyp geschaffen wurde. Dieses Bezugssystem definiert die Ziele, die Kriterien und die für das Verfahren erwarteten Ergebnisse. Das neue Modell wird 2016 fertiggestellt und ab 2017 in die Praxis umgesetzt.

QAA<sup>10</sup> im Vereinigten Königreich baut ihren Ansatz auf einer Risikoanalyse auf. Die Periodizität der Begutachtungen (alle vier oder sechs Jahre) hängt von der Zahl der bereits durchgeführten Begutachtungen und vom Niveau der Hochschulen im Bereich der Qualitätssicherung ab. So werden Institutionen, die zwei Begutachtungen mit positiven Ergebnissen abgeschlossen haben, in der Folge nach sechs statt nach vier Jahren begutachtet. Das Programm, die Dauer und der Umfang der Vor-Ort-Visite der Gutachtergruppe hängen von der Analyse des Selbstbeurteilungsberichts ab. Die Vor-Ort-Visite kann ein bis fünf Tage dauern. Die Zahl der Gutachterinnen und Gutachter (zwei bis sechs Personen) hängt von der Grösse und von der Komplexität der zu begutachtenden Institution ab.

NEAA<sup>11</sup> in Bulgarien legt die Geltungsdauer (drei bis sechs Jahre) ihrer Akkreditierungsentscheide anhand der Ergebnisse fest, welche die Hochschulen auf einer Skala von 0 bis 10 erreichen. Das Ergebnis einer Begutachtung wird mit Hilfe eines sehr detaillierten Rasters berechnet: Jedes Kriterium der Begutachtung wird anhand von Merkmalen beurteilt, die detailliert erhoben und bewertet werden. Anschliessend wird für jedes dieser zahlreichen Elemente eine Note vergeben. Institutionen, die ein Gesamtergebnis von 4.00 bis 4.99 erreichen, werden für drei Jahre akkreditiert, wobei nach 4 und 18 Monaten ein Kontrollverfahren durchgeführt wird. Institutionen mit einer Gesamtnote von 5.00 bis 6.99 werden für vier Jahre akkreditiert und nach einem Jahr erneut überprüft. Institutionen, die eine Gesamtnote von 7.00 bis 8.99 erzielen, werden für fünf Jahre akkreditiert und nach drei Jahren einem Kontrollverfahren unterzogen, und Institutionen mit einer Gesamtnote von 9.00 bis 10.00 werden für sechs Jahre akkreditiert, wobei nach vier Jahren ein Kontrollverfahren durchgeführt wird.

### **3 Ansätze für eine Vereinfachung**

Aus den Ergebnissen der Umfrage resultieren interessante Ansätze, die näher untersucht werden müssen. Dabei müssen die Vorteile und Nachteile jedes einzelnen Ansatzes gegeneinander abgewogen werden.

---

<sup>8</sup> [www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de).

<sup>9</sup> Quality and Qualifications Ireland. [www.qqi.ie](http://www.qqi.ie).

<sup>10</sup> Quality Assurance Agency for Higher Education. [www.qaa.ac.uk](http://www.qaa.ac.uk).

<sup>11</sup> National Evaluation and Accreditation Agency. [www.neaa.government.bg](http://www.neaa.government.bg).

### **3.1 Vereinfachung in Bezug auf den Umfang der Begutachtung**

Alle befragten Hochschulen befürworten für die Erneuerung der Akkreditierung ein Verfahren, das auf die Qualitätsentwicklung ausgerichtet ist. Bei einer solchen Lösung würden bestimmte Aspekte stärker im Fokus des Verfahrens stehen als andere. Der Umfang der Begutachtung würde damit reduziert.

#### **3.1.1 Nachverfolgung der Empfehlungen (follow-up)**

Im Rahmen jeder Begutachtung gibt die Gutachtergruppe Empfehlungen ab, um die Hochschule bei der Entwicklung ihres Qualitätssicherungssystems zu unterstützen. Diese Empfehlungen haben zwar keinen zwingenden Charakter, doch gegenwärtig werden sie anlässlich des nächsten Verfahrens systematisch überprüft. Ein Verfahren, das sich ausschliesslich auf die Nachverfolgung dieser Empfehlungen oder auf die von der Gutachtergruppe festgestellten Schwächen konzentrieren würde, würde sich auf einige massgebende Qualitätsstandards beschränken. Somit würden nicht alle im HFKG enthaltenen Elemente berücksichtigt. Ausserdem würde nicht erhoben, wie sich die anderen Aspekte des Qualitätssicherungssystems seit der letzten Akkreditierung entwickelt haben.

#### **3.1.2 Änderungen**

Einige der befragten Hochschulen schlagen vor, beim Verfahren für die Erneuerung der Akkreditierung den Schwerpunkt auf die Änderungen oder neuen Elemente zu legen, die sich seit der Akkreditierung ergeben haben. In diesem Zusammenhang stellt sich indessen die Frage, welche Änderungen zu berücksichtigen wären.

Falls nur die Änderungen auf der Ebene der Institution in Betracht gezogen würden, würde dies nur begrenzt Sinn machen, denn Gegenstand der im HFKG verlangten Überprüfung muss das Qualitätssicherungssystem sein. Ausserdem kann anhand von wesentlichen Änderungen, die auf der Ebene der Institution eingetreten sind, deren Anpassungsfähigkeit beurteilt werden. Der Nutzen einer Überprüfung, die sich auf diese Änderungen beschränkt, ist somit nicht ersichtlich.

Ausgehend von einer Begutachtung, die sich auf Änderungen innerhalb des Qualitätssicherungssystems bezieht, könnten voraussichtlich die Zweckmässigkeit und die Kohärenz des neuen Systems beurteilt werden (doch dies würde in jedem Fall voraussetzen, dass für eine aussagekräftige Einschätzung trotzdem das gesamte System analysiert wird). Auf dieser Grundlage könnte indessen nicht beurteilt werden, ob das System tatsächlich funktioniert. Denn auch wenn es anlässlich der ersten Akkreditierung funktioniert hat, bedeutet dies nicht, dass das Qualitätssicherungssystem sieben Jahre danach bei der nächsten Akkreditierung nach wie vor funktioniert. Die Erfahrung zeigt, dass Änderungen auf der Ebene des Managements einer Institution selbst bei einem unveränderten Qualitätssicherungssystem unter Umständen beträchtliche Auswirkungen auf die Funktionsweise dieses Systems haben. Im Übrigen kommt es innerhalb von sieben Jahren recht häufig zu solchen Änderungen.

Mit einer Überprüfung, die sich nach sieben Jahren auf die Änderungen beschränkt, die am Qualitätssicherungssystem einer Institution vorgenommen wurden, können die Ziele der Akkreditierung nicht erreicht werden. Diese bestehen insbesondere darin, das Vertrauen aller Anspruchsgruppen der Institution (Behörden, gegenwärtige und künftige Studierende, Eltern usw.) in die betreffende Institution zu erhalten und zu stärken. Vertrauen beruht gerade auch darauf, dass die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden.

#### **3.1.3 «Grundlegende» Qualitätsstandards**

Der Vorschlag, das Verfahren für die Erneuerung der Akkreditierung auf bestimmte Qualitätsstandards zu fokussieren, wirft die Frage auf, welche Standards in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind. Einige Hochschulen erwähnen diesbezüglich



«grundlegende» oder übergeordnete Qualitätsstandards, die nur erfüllt werden können, wenn andere Standards erreicht werden. Es würde daher ausreichen, die Begutachtung auf diese «grundlegenden» Standards zu beschränken, um das gesamte Qualitätssicherungssystem zu beurteilen. Dies wäre beispielsweise beim Standard 1.3 der Fall, bei dem es darum geht, dass alle repräsentativen Gruppen der Institution in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems einbezogen werden. Dieser Standard hängt eng mit dem Standard 2.3 zum Mitwirkungsrecht dieser repräsentativen Gruppen zusammen.

Es könnte auch geltend gemacht werden, dass bei bestimmten Standards eine komplexere Überprüfung erforderlich ist als bei anderen. So können beispielsweise der Standard 3.2 zur regelmässigen Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen und der Ergebnisse und der Standard 5.2 zur Veröffentlichung objektiver Informationen durch die Hochschule möglicherweise nicht gleichermassen eingehend überprüft werden.

Wenn die Zahl der überprüften Standards gesenkt wird, reduziert sich zweifellos der Aufwand für die Hochschulen und die Gutachterinnen und Gutachter. Doch die Beteiligten müssten sich darüber einigen, welche Standards aus welchen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Qualitätsstandards bilden ein kohärentes Ganzes, ohne dass zwischen den einzelnen Standards eine Hierarchie besteht. Jeder Standard hat innerhalb des ganzen Systems eine bestimmte Funktion, damit die verschiedenen Aspekte eines Qualitätssicherungssystems in Betracht gezogen werden. Im Übrigen konkretisieren die Qualitätsstandards in ihrer Gesamtheit die in Artikel 30 HFKG festgehaltenen Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung. Mit einer Akkreditierung, die sich auf die Überprüfung bestimmter Qualitätsstandards beschränken würde, könnten die im HFKG festgehaltenen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.

### **3.1.4 Wesentliche Punkte für die Hochschule**

Mit einem vereinfachten Verfahren für die Erneuerung der Akkreditierung, bei dem der Fokus auf der Qualitätsentwicklung liegt, muss auch auf Themen eingegangen werden können, die für die Hochschule von wesentlichem Interesse sind, einschliesslich einer Nachverfolgung der Stärken der Institution. Ein solches Verfahren sollte nicht nur die Massnahmen zur Qualitätssicherung erheben, welche die Exzellenz der Institution unterstützen, sondern auch zur Entwicklung dieser Massnahmen beitragen.

## **3.2 Vereinfachung der Form der Begutachtung**

### **3.2.1 Selbstbeurteilungsbericht**

Die Selbstbeurteilung und die Erarbeitung des Berichts, in dem die Ergebnisse zusammenfassend erläutert werden (Selbstbeurteilungsbericht), bilden einen Prozess, der eine gewisse Dauer beansprucht (höchstens sechs Monate) und für die Hochschulen teilweise mit einem grossen Aufwand verbunden ist. Abhängig von den verschiedenen Modalitäten werden Vertreterinnen und Vertreter der wichtigsten Gruppen der Institution in diesen Prozess einbezogen, für den in vielen Fällen der Einsatz von Personal für Koordinations- und Redaktionsaufgaben erforderlich ist.

Wenn die verschiedenen Beteiligten in einem geringeren Mass in den Prozess einbezogen werden, wie das die Umfrage nahelegt, würde sich dadurch der Aufwand für die Hochschule zweifellos reduzieren. Mit dem Einbezug der verschiedenen wichtigsten Gruppen werden die folgenden Elemente begünstigt: Berücksichtigung verschiedener Auffassungen im Bericht, Aneignung des Ansatzes durch die verschiedenen Akteure und Vielfalt des Dokuments, das als Grundlage für die Begutachtung durch die Gutachtergruppe dient. Diese Selbstbeurteilungsphase ist zwar mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden, doch für die Hochschulen ist sie in vielen Fällen die interessanteste Etappe mit dem grössten Nutzen. Letztlich ist nicht sicher, ob die Hochschulen von einer solchen Vereinfachung profitieren

würden. Ausserdem würde die Vereinfachung im Widerspruch zu den Standards 1.3 und 2.3 der Akkreditierungsrichtlinien HFKG zur Mitwirkung der repräsentativen Gruppen der Institutionen stehen.

### **3.2.2 Vor-Ort-Visite der Gutachterinnen und Gutachter**

Die Vor-Ort-Visite der Gutachtergruppe ist zwar mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden, doch von den Hochschulen wird sie als vorteilhaft beurteilt, da sie den Gutachterinnen und Gutachtern die Möglichkeit gibt, sich ein genaueres Bild von den tatsächlichen Verhältnissen in der betreffenden Institution zu machen. Gemäss dem Kriterium 2.3 der ESG gehört sie zum Standardformat der externen Begutachtungen. Die Hochschulen schlagen jedoch vor, dass die Dauer und die Form der Vor-Ort-Visite sowie die Zahl der Personen, mit denen ein Treffen durchgeführt wird, von Fall zu Fall entsprechend den Ergebnissen der vorhergehenden Akkreditierung und nach der Analyse des Selbstbeurteilungsberichts festgelegt werden.

Eine Vor-Ort-Visite der Gutachtergruppe im Rahmen einer institutionellen Akkreditierung dauert standardmässig zweieinhalb Tage. Doch es ist bereits geplant, dass die Dauer an die jeweiligen Bedürfnisse und Besonderheiten der Hochschule angepasst werden kann. Zu einer Vor-Ort-Visite gehören auch Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen wichtigsten Gruppen der Institution. Diese Treffen haben den Zweck, die strategischen und operativen Standpunkte sowie die Auffassungen der Nutzerinnen und Nutzer zu erheben. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Hierarchieebenen nicht vermischt werden, damit die Redefreiheit für alle Beteiligten gewährleistet ist. Die Gutachtergruppe führt unter Umständen im Rahmen von rund zehn Treffen Gespräche mit bis zu 100 Personen, wobei dies aber selbstverständlich von Visite zu Visite unterschiedlich ist.

Für eine Vor-Ort-Visite werden zahlreiche Personen aufgeboten. Möglicherweise beklagen sich einige darüber, dass sie ihre Tätigkeit für ein einstündiges Gespräch unterbrechen müssen. Doch gerade dank der Vielzahl und Vielfalt der zum Ausdruck gebrachten Standpunkte kann sich die Gutachtergruppe ein möglichst genaues Bild von der Institution machen und die Ergebnisse ihrer Begutachtung rechtfertigen. Für die Hochschulen wäre es zweifellos ein Nachteil, wenn die Zahl der Personen reduziert würde, mit denen ein Treffen durchgeführt wird. Wenn sich die Vereinfachung des Verfahrens auf den Umfang der Begutachtung bezieht, ist eine gezielte Vor-Ort-Visite, die von Fall zu Fall entsprechend den Zielen und Bedürfnissen jedes Verfahrens durchgeführt wird, sicher sinnvoll. Auf diese Weise könnten auch die direkten Kosten gesenkt werden, die durch die Visite der Gutachterinnen und Gutachter verursacht werden.

### **3.2.3 Zahl der Gutachterinnen und Gutachter**

Die befragten Hochschulen stellen den Beizug von externen Gutachterinnen und Gutachtern nicht in Frage, doch ihrer Auffassung nach könnte deren Zahl bei einem Verfahren für die Erneuerung der Akkreditierung reduziert werden.

Die Gutachtergruppe für eine institutionelle Akkreditierung besteht normalerweise aus fünf Personen, davon eine aus dem Kreis der Studierenden. Gemäss den Akkreditierungsrichtlinien HFKG (Art. 13 Abs. 4 Bst. a) muss die Gutachtergruppe über aktuelle und internationale Erfahrung in der Leitung oder Steuerung einer Hochschule, in der hochschulinternen Qualitätssicherung, in der Lehre und Forschung sowie je nach Hochschule in der Berufspraxis oder in einer ausserakademischen Perspektive verfügen. Die Zahl von fünf Gutachterinnen und Gutachtern entspricht der internationalen Praxis. Damit kann den verschiedenen Auswahlkriterien Rechnung getragen werden, einschliesslich des Geschlechts, des Alters und der Herkunft. Ausserdem können auf dieser Basis zum Nutzen der Hochschule verschiedene Standpunkte eingebracht werden. Wenn die Zahl der Gutachterinnen und Gutachter reduziert wird, könnten indessen die direkten Kosten gesenkt werden, die mit dem Verfahren verbunden

sind. Überdies könnte dies je nach Fall bei gezielt ausgerichteten Verfahren sinnvoll sein. Für die Hochschulen ergäbe sich nur in finanzieller Hinsicht ein geringerer Aufwand.

#### **3.2.4 Zwischen-Monitoring**

Es ist vorgesehen, dass alle sieben Jahre eine institutionelle Akkreditierung vorgenommen wird. Zwischen den beiden Akkreditierungsverfahren ist grundsätzlich kein Monitoring vorgesehen. Eine Ausnahme bilden diesbezüglich nur jene Hochschulen, die mit Auflagen akkreditiert wurden und innerhalb einer bestimmten Frist und entsprechend den Modalitäten, die vom Akkreditierungsrat vorgegeben werden, darlegen müssen, wie sie die Auflagen erfüllen. Aus den Ergebnissen der bei den Hochschulen durchgeführten Umfrage ergibt sich der Gedanke, der Gutachtergruppe Monitoringberichte vorzulegen, damit der erforderliche Zeitaufwand für die Vor-Ort-Visiten begrenzt werden kann. Die Idee eines Monitorings ist interessant, falls damit der Umfang und die Dauer der Vor-Ort-Visiten tatsächlich reduziert werden können. Sie wäre jedoch kontraproduktiv, wenn sie für die Hochschulen mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden wäre, der mit dem vereinfachten Verfahren für die Erneuerung der Akkreditierung eben gerade reduziert werden soll.

#### **3.2.5 Berücksichtigung anderer Verfahren**

Es gibt eine ganze Reihe von speziellen Labeln, die nicht obligatorisch sind, aber von den Hochschulen angestrebt werden. Dies gilt beispielsweise für das Label AACSB für Institutionen, die Managementausbildungen anbieten, oder für die Akkreditierung Cti (Commission des titres d'ingénieurs in Frankreich), die auch einen institutionellen Teil für Ingenieurausbildungen umfasst.

In den Akkreditierungsrichtlinien HFKG (Art. 9 Abs. 3 und Abs. 5) ist vorgesehen, dass die Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen berücksichtigt werden können, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind, und dass die Verfahren der Akkreditierung nach HFKG zusammen mit Verfahren anderer Akkreditierungsagenturen oder -organisationen durchgeführt werden können, wenn dabei alle Qualitätsstandards der Akkreditierungsrichtlinien HFKG berücksichtigt werden.

Die AAQ hat bereits gemeinsame Verfahren mit AACSB und der Cti durchgeführt, um das Verfahren für die betreffenden Hochschulen zu vereinfachen. Ausserdem führt die AAQ Gespräche mit AACSB über allfällige Voraussetzungen für die Anerkennung von Verfahrensergebnissen. Es ist im Interesse aller Beteiligten, dass Doppelspurigkeiten vermieden werden und der Aufwand für die Hochschulen und Akkreditierungsagenturen nicht unnötig erhöht wird.

#### **3.2.6 Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer einer institutionellen Akkreditierung nach HFKG beträgt sieben Jahre. Bei den Agenturen, welche die Umfrage der AAQ beantwortet haben, liegt die Geltungsdauer ihrer Entscheide zwischen fünf und sieben Jahren. Sie kennen zwar kein vereinfachtes Verfahren im eigentlichen Sinn, doch mehrere von ihnen (beispielsweise AQ Austria, Deutscher Akkreditierungsrat, QAA im Vereinigten Königreich, NEAA in Bulgarien) sehen bei einer positiven Akkreditierung vor, die Geltungsdauer ihres Akkreditierungsentscheids zu verlängern.

Die Gespräche innerhalb der Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, den Entwurf der Akkreditierungsrichtlinien HFKG zu erarbeiten, bezogen sich insbesondere auf die Geltungsdauer der Akkreditierung. Die Auffassungen variierten zwischen fünf und acht Jahren.<sup>12</sup> Der Wissenschaftliche Beirat des OAQ (aus dem 2015 die AAQ hervorgegangen ist)

---

<sup>12</sup> Protokoll der Sitzung der Untergruppe 2 vom 4. Juli 2013.

hat zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen: Die Geltungsdauer der Akkreditierung muss bestmöglich zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung beitragen. Es stellt sich die Frage, ob der Prozess für die Entwicklung einer Qualitätskultur besser mit einer kürzeren Geltungsdauer (beispielsweise fünf Jahre) oder im Gegenteil mit einer längeren Geltungsdauer (beispielsweise zehn Jahre) und einem Zwischenbericht unterstützt würde.<sup>13</sup> Es kommen somit verschiedene Ansätze in Frage. Die Geltungsdauer von sieben Jahren, die in den Akkreditierungsrichtlinien HFKG vorgesehen ist, entspricht gewissermassen einem Kompromiss zwischen den verschiedenen Auffassungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Qualitätsaudits nach UFG alle vier Jahre durchgeführt wurden. Als der Ständerat 2010 über den Artikel 34 HFKG beriet, sprach er sich für eine eher längere Geltungsdauer aus: «Ein Zeitraum von sechs Jahren erscheint aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Evaluations- und Zertifizierungsprozessen an Hochschulen als möglicherweise zu eng, und eine übermässige Belastung der Hochschulen durch den Aufwand für die Akkreditierung soll vermieden werden.<sup>14</sup>»

#### 4 Feststellung

Der vom Hochschulrat verabschiedete Entwurf muss teilweise widersprüchliche Bedingungen erfüllen. Er muss dafür sorgen, dass der mit den Akkreditierungen verbundene Aufwand abnimmt. Ausserdem muss er dem Wunsch der Hochschulen, dass der Schwerpunkt vermehrt auf die Qualitätsentwicklung statt auf die Kontrolle gelegt wird, Rechnung tragen. Gleichzeitig muss er aber auch dem HFKG und den Absichten des Gesetzgebers entsprechen. Und gemäss Artikel 27 HFKG muss gewährleistet sein, dass die Hochschulen periodisch die Qualität ihrer Lehre und Forschung sowie ihrer Dienstleistungen überprüfen und mit Hilfe eines zweckmässigen, kohärenten und effizienten Qualitätssicherungssystems für die langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sorgen. Im Weiteren muss der Entwurf die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG berücksichtigen, die in den Qualitätsstandards konkretisiert sind, welche ihrerseits in den Akkreditierungsrichtlinien HFKG festgelegt sind. Ausserdem muss er gewährleisten, dass das Akkreditierungsverfahren den European Standards and Guidelines (ESG) entspricht.

Mit einem Verfahren für die Erneuerung der Akkreditierung, das ausschliesslich auf die Nachverfolgung der Empfehlungen, die Änderungen, spezifische Qualitätsstandards und die wesentlichen Punkte für die Hochschule ausgerichtet ist, ist es nicht möglich, die Effektivität eines Qualitätssicherungssystems in Bezug auf dessen Kohärenz, Zweckmässigkeit und Ganzheitlichkeit abzuklären. Ebenso wenig kann auf einer solchen Basis die Integration des Systems in die Führung der Institution beurteilt werden. Mit einem solchen Verfahren kann auch die Gleichbehandlung der Institutionen nicht gewährleistet werden, da jedes Verfahren auf die Realität und die Bedürfnisse der jeweiligen Hochschule abgestimmt würde und jede Begutachtung auf anderen Elementen beruhen würde. Insbesondere wenn ein solches Verfahren erneut durchgeführt werden müsste, könnte es das Vertrauen der Anspruchsgruppen der Institution in die Institution nicht stärken. Es würde dem HFKG nicht entsprechen und stände somit im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die institutionelle Akkreditierung nach HFKG die betreffende Institution berechtigt, sich als Hochschule zu bezeichnen, Bundesbeiträge zu erhalten und ihre Studienprogramme akkreditieren zu lassen.

Mit einer Vereinfachung der Aspekte, die mit dem Format des Verfahrens zusammenhängen, könnten in gewissen Fällen die Kosten oder der Aufwand für die Hochschulen reduziert werden. Doch eine solche Vereinfachung würde häufig den Mehrwert beeinträchtigen, den die externe

<sup>13</sup> Stellungnahme vom 29. November 2013 zum zweiten Zwischenbericht der Arbeitsgruppe HFKG.

<sup>14</sup> Theo Maissen, Amtliches Bulletin, Ständerat, Herbstsession 2010, Zwölfte Sitzung, 30. September 2010, 09.057.



Begutachtung und der damit verbundene Blick von aussen der Gutachterinnen und Gutachter für die Institutionen haben können. So wäre es beispielsweise schade, wenn die Dokumentation, die den Gutachtergruppen vorgelegt wird, von minderer Qualität wäre, auf eine Vor-Ort-Visite verzichtet würde oder der Austausch auf das absolut notwendige Minimum beschränkt würde.

AAQ  
Effingerstrasse 15  
Postfach  
CH-3001 Bern

[www.aaq.ch](http://www.aaq.ch)

